

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

Teil 1 – Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich, Hierarchie

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für sämtliche Bestellungen der Deutsche Börse AG und der mit ihr im Sinne der deutschen Gesetzgebung verbundenen Unternehmen (zusammen „**Konzernunternehmen**“ und jeweils einzeln „**Auftraggeber**“) bei dem Auftragnehmer („**Auftragnehmer**“). Auftraggeber und Auftragnehmer werden gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.
- 1.2. Die Bedingungen gliedern sich in: Teil 1 „Allgemeine Bedingungen“, Teil 2 „Besondere Bedingungen Kauf-, Miet- und Lizenzverträge“, Teil 3 „Besondere Bedingungen Werk- und Dienstleistungen“ und Teil 4 „Besondere Bedingungen Softwarepflege- und Hardwarewartungsleistungen“.
- 1.3. Diese Bedingungen sind die ausschließlichen Vertragsbedingungen für die in den Bestellungen beschriebenen Leistungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4. Für die Zusammenarbeit der Parteien gilt die nachstehende Rangfolge:
 - die angenommene Bestellung des Auftraggebers („**Vereinbarung**“ oder „**Vertrag**“),
 - soweit anwendbar die besonderen Bedingungen der Teile 2, 3 und 4,
 - die allgemeinen Bedingungen des Teils 1,
 - die technische Leistungsbeschreibung des Angebots des Auftragnehmers (ausgenommen kommerzielle und rechtliche Inhalte),
 - sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

- 1.5. Bei Widersprüchen zwischen Regelungen derselben Hierarchieebene gilt die speziellere Regelung. Unberührt bleibt der Vorrang ausdrücklich und vereinbarter abweichender Individualvereinbarungen zwischen den Parteien.

2. Vertragsschluss, Änderungsverfahren

- 2.1. Alle Bestellungen des Auftraggebers sind freibleibend. Der Auftraggeber ist jederzeit zum Widerruf berechtigt, auch wenn er den Auftragnehmer zwischenzeitlich zur Annahme der Bestellung aufgefordert hat.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich binnen einer (1) Woche über die Annahme von Bestellungen, die vom Auftraggeber unterbreitet werden, zu erklären. Spätestens jedoch mit Beginn der Leistungserbringung bzw. Lieferung durch den Auftragnehmer gilt die Annahme unter Einbeziehung der Inhalte und Bedingungen der Bestellung durch den Auftragnehmer als erfolgt.
- 2.3. Bestellungen, Annahmen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, die über zentrale elektronische Einkaufs- und Bestellsysteme des Auftraggebers erfolgen, sind ebenfalls verbindlich.
- 2.4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich und etwas anderes vereinbart.
- 2.5. Sofern eine konkrete Leistung als bestimmtes Volumen/Kontingent bestellt wird, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch darauf, dass das vereinbarte Volumen/Kontingent vom Auftraggeber tatsächlich ausgeschöpft wird.
- 2.6. Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Entstehen dem Auftragnehmer durch Änderungen Mehraufwände, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung der Laufzeit sowie der Vergütung nach den vereinbarten Sätzen verlangen. Ein Änderungsverlangen wird verbindlich, wenn die Parteien die Änderung und deren Auswirkung auf den Preis schriftlich vereinbaren. Erfolgt keine Einigung, kann der Auftraggeber den Vertrag über die zu ändernde konkrete Leistung außerordentlich kündigen, wenn ihm ein Festhalten daran ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

3. Allgemeine Vergütungsbedingungen

- 3.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwert- oder Umsatzsteuer, soweit diese anwendbar ist.
- 3.2. Jeder über die Bestellung hinausgehende Vergütungsanspruch bedarf einer vorherigen schriftlichen und vom Auftragnehmer vorbehaltlos angenommenen weiteren Bestellung durch den Auftraggeber.
- 3.3. Sofern im Einzelfall und nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 3.4. Sämtliche für den Leistungsbezug erforderliche Rechtseinräumungen sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten.
- 3.5. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen gewährt der Auftragnehmer drei (3) % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 3.6. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Teil- oder Abschlagszahlungen.
- 3.7. Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.8. Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Er ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 3.9. Der Auftragnehmer hat ein Verrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 3.10. Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, werden etwaige Reise- und Nebenkosten nicht vom Auftraggeber erstattet.
- 3.11. Die Rechnung muss die nach den gesetzlichen Regelungen erforderlichen Angaben enthalten.
- 3.12. Die Rechnung muss die Vertrags- oder Bestellnummer des Auftraggebers enthalten.
- 3.13. Der Auftragnehmer nimmt an der elektronischen Rechnungsabwicklung des Auftraggebers teil und wird jeweils auf Anfrage des Auftraggebers seine Leistungen über das elektronische Abrechnungstool des Auftraggebers abrechnen.
- 3.14. Ziffern 3.1– 3.12 gelten für die elektronische Rechnungsabwicklung entsprechend, soweit nicht Details zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber separat geregelt sind. Weitere Informationen zur elektronischen Rechnungsabwicklung wird der Auftraggeber auf schriftliche Anfrage des Auftragnehmers zur Verfügung stellen.

4. Leistungstermine, Verzug und Vertragsstrafe

- 4.1. Vereinbarte Leistungstermine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist die vollständige Erbringung der Leistung am vereinbarten Erfüllungsort.
- 4.2. Im Falle des Verzugs finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- 4.3. Sofern der Auftragnehmer Liefer- und Ausführungstermine/-fristen nicht einhält und dies zu vertreten hat, kommt er ohne Mahnung unmittelbar in Verzug.
- 4.4. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich von absehbaren Leistungsverzögerungen unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.
- 4.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei einer von ihm zu vertretenden Überschreitung des vereinbarten Termins eine Konventionalstrafe in Höhe von 0.5% der vereinbarten Netto-Auftragssumme je Werktag der Überschreitung zu zahlen, insgesamt aber höchstens zwanzig (20)% der Nettoauftragssumme. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Konventionalstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

4.6. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistung stellt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche dar.

4.7. Der Auftraggeber kommt in jedem Fall nur durch schriftliche Mahnung des Auftragnehmers in Verzug.

5. Mitwirkung des Auftraggebers

5.1. Bei sämtlichen Mitwirkungen des Auftraggebers handelt es sich um Obliegenheiten.

5.2. Der Auftraggeber erbringt rechtzeitig die erforderliche Mitwirkung, soweit diese in diesen Bedingungen oder der Bestellung vereinbart ist und der Auftragnehmer den Auftraggeber frühzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkte und sonstige Details der vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungsobliegenheiten hingewiesen hat.

5.3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für den Fall der Nichterfüllung einer Mitwirkungsobliegenheit schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen und ihn auf die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen der Nichterfüllung hinweisen. Wenn der Auftraggeber innerhalb der Nachfrist die gerügten Mitwirkungen schuldhaft nicht erbringt, kann der Auftragnehmer eine Verschiebung betreffender Termine oder Fristen um die Dauer der Verzögerung verlangen. Eine Kündigung des Auftragnehmers wegen fehlender Mitwirkung des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

6. Kündigung

6.1. Vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen der Parteien und der Regelungen in den jeweils einschlägigen Bestimmungen in den besonderen Bedingungen finden die gesetzlichen Kündigungsrechte Anwendung. Die Kündigungsvorschriften gemäß dieser Ziffer 6 beziehen sich jeweils nur auf diejenigen Verträge, die vom Kündigungsgrund betroffen sind.

6.2. Dem Auftraggeber steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird oder

- der Auftragnehmer seine Leistungen nicht nur vorübergehend und unberechtigt einstellt oder

- der Auftragnehmer oder dessen Rechtsnachfolger trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung die Leistung nicht vertragsgemäß erbringt oder

- Tatsachen bekannt werden, die beim Auftragnehmer die Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen oder

- eine fruchtlose Pfändung, Zahlungsunfähigkeit, Nachlassstundung oder ein Konkurs des Auftragnehmers besteht oder wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird oder

- ein Verstoß gegen Datenschutz- und/oder Vertraulichkeitsbestimmungen vorliegt oder

- andere in diesen Bedingungen ausdrücklich aufgeführte Gründe vorliegen.

6.3. Im Falle einer Kündigung wird der Auftragnehmer die Überleitung auf einen Folgeanbieter in notwendiger Weise unterstützen. Hat im Falle einer Kündigung des Auftraggebers der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, muss der Auftragnehmer die Überleitungsleistungen auf eigene Kosten erbringen.

6.4. Die Kündigung bedarf der Schriftform, Textform reicht nicht aus.

7. Beigezogene Dritte

7.1. Der Auftragnehmer ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben („beigezogene Dritte“). Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich der vom Auftraggeber autorisierten Leistungen durch beigezogene Dritte wie für seine eigene ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen.

7.2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass der von ihm beigezogene Dritte sich seinerseits konform zu den hier festgelegten Bestimmungen,

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

insbesondere hinsichtlich Geheimhaltung, Datenschutz, Personal, Mindestlohn, Freistellung, Einhaltung einschlägiger Bestimmungen und Gesetze, Umwelt- und Arbeitsschutz, Mandantenfähigkeit verhält.

- 7.3. Ein Verschulden eines beigezogenen Dritten kommt dem Verschulden des Auftragnehmers gleich.

8. Verwendung von Namen und Logo des Auftraggebers

Der Auftragnehmer wird den Namen, das Logo und die Identität der Deutsche Börse AG und aller Konzernunternehmen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Deutsche Börse AG bzw. der jeweiligen Konzernunternehmen verwenden.

9. Nutzungsrechte

- 9.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber alle für die Vertragserfüllung notwendigen Nutzungsrechte ein.
- 9.2. Sämtliche Rechtseinräumungen, die erforderlich sind für den Leistungsbezug, sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten.
- 9.3. Weitere Einzelheiten sind in den besonderen Bedingungen geregelt.
- 9.4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistungen frei von Rechten Dritter sind und auch sonst keine Rechte bestehen, die die Nutzung durch den Auftraggeber einschränken oder ausschließen.
- 9.5. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Schäden, erforderlichen Kosten, Nachteilen und Ansprüchen Dritter frei, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Rechten Dritter entstehen. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- 9.6. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer verschuldensunabhängig auf Wunsch des Auftraggebers in zumutbarem Umfang, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so zu ändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie

uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können.

10. Qualitätssicherung; Audits

- 10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend dem Stand der Technik zu unterhalten, durch das er in der Lage ist, Problemanalysen, erforderliche Qualitätssicherungsmaßnahmen und Audits selbstständig durchzuführen. Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer den Nachweis verlangen, dass dieser sich von der Wirksamkeit der Qualitätsmanagementsysteme der beigezogenen Dritten überzeugt hat.
- 10.2. Davon unberührt behält sich der Auftraggeber vor, beim Auftragnehmer und dessen beigezogenen Dritten nach vorheriger Anmeldung selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte Audits durchzuführen. Der Auftraggeber kann hierbei insbesondere sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer einzusehen und zu überprüfen sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung, der IT- und Datensicherheit überprüfen. Der Auftraggeber oder die von ihm beauftragten Dritten dürfen hierzu die Räume des Auftragnehmers während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Durchführung der Audits. Die Kosten der Audits trägt jeder Partei selbst, ausgenommen hiervon sind Kosten für Audits, bei denen Verstöße des Auftragnehmers gegen die jeweilige Vereinbarung und/oder diese Bedingungen festgestellt werden. Hier trägt der Auftragnehmer die Kosten des Audits, es sei denn, solche Verstöße beruhen nicht auf einem Verschulden des Auftragnehmers. Der Auftraggeber wird dieses Recht nicht exzessiv oder ohne Anlass ausüben.

11. Versicherung

Der Auftragnehmer wird auf seine Kosten angemessene Versicherungen abschließen und während der Dauer der Geschäftsbeziehung unterhalten. Die Versicherung umfasst Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch die Leistung des Auftragnehmers, gleich ob Kauf-, Werk-, Dienst-, Miet- oder Lizenzvertrag, entstehen. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechende Deckungsnachweise zur Verfügung stellen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

12. Datenschutz

- 12.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 12.2. Hierzu wird er vom Auftraggeber übermittelte personenbezogene Daten nur zum Zwecke, zu dem diese übermittelt wurden, und auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten und nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterübertragen.
- 12.3. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber bereitgestellt werden, erfolgt ausschließlich im Rahmen des Standard-Auftragsverarbeitungsvertrages des Auftraggebers.
- 12.4. Der Auftragnehmer nimmt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor, um personenbezogene Daten, die durch den Auftraggeber übermittelt wurden, zu schützen. Dazu zählt auch, mit der Verarbeitung dieser Daten betraute Mitarbeiter zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind auf Verlangen dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers vorzulegen.
- 12.5. Auf Verlangen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Kontaktdaten und den Namen des Ansprechpartners für Datenschutz und Informationssicherheit mit.
- 12.6. Falls durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Staaten plus Island, Liechtenstein, Norwegen) verarbeitet werden oder falls durch den Auftragnehmer aus Staaten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes liegen, auf personenbezogene Daten zugegriffen wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung des entsprechenden Angemessenheitsbeschlusses, der relevanten EU-Standardvertragsklauseln oder eines von der EU anerkannten Zertifizierungssystems.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen und Kenntnisse – insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach den vertraglichen

Beziehungen weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen.

- 13.2. Sämtliche vom Auftraggeber oder seinen Konzernunternehmen erlangten oder im Rahmen des Auftrags erstellten Informationen einschließlich der Arbeitsergebnisse sind vom Auftragnehmer nach Auftragsdurchführung inklusive sämtlicher angefertigter Kopien an den Auftraggeber zurückzugeben oder auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen und/oder zu vernichten. Im Fall der Löschung und/oder der Vernichtung muss die Rekonstruktion der Informationen ausgeschlossen sein. Die vollständige Rückgabe bzw. Löschung und/oder Vernichtung ist dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- 13.3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für rechtmässig offenkundige oder sonst rechtmässig – auch von Dritten – erlangte Informationen sowie eigenständige Entwicklungen des Auftragnehmers außerhalb der Leistungen für den Auftraggeber. Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Auftragnehmer.
- 13.4. Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt. Vertrauliche Informationen des Auftragnehmers darf der Auftraggeber an Konzernunternehmen und seine Erfüllungsgehilfen unter Vertraulichkeitsaufgabe übermitteln.

14. Personal des Auftragnehmers

- 14.1. Die Organisation, Auswahl des Personals und die Auswahl der zur Leistungserfüllung benötigten Sachmittel obliegt allein dem Auftragnehmer. Er trifft Sorge dafür, seine Leistungen aufgrund ausreichender Sach- und Personalmittel zu den vereinbarten Leistungszeiten erbringen zu können. Er wählt alleine ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Leistungserbringung aus und überzeugt sich von deren Geeignetheit. Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter abhängig von ihren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und der Auftragnehmer wird durch geeignete Maßnahmen gewährleisten, dass das Qualifikationsniveau der Mitarbeiter angemessen ist.
- 14.2. Der Auftragnehmer wird nur solche Mitarbeiter zur Leistungserbringung einsetzen, welche ihre Tätigkeit nach den jeweils geltenden arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen ausüben dürfen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

- 14.3. Die betriebliche Organisation und sonstige betriebliche Umstände (z.B. Sicherheitsanforderungen, Zugangsregelungen) bei dem Auftraggeber werden dem Auftragnehmer im erforderlichen Umfang bekannt gemacht und sind zu beachten. Vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Regelungen wird der Auftragnehmer die erforderlichen Dokumente und Nachweise beim Auftraggeber vorlegen (z.B. aktuelles Führungszeugnis). Insbesondere darf der Auftragnehmer, sofern ein Zutritt zu den Bereichen des Auftraggebers oder ein Zugriff auf IT-Systeme des Auftraggebers im Zusammenhang mit dessen Leistung erforderlich ist, nur solche Mitarbeiter einsetzen, die nach den Richtlinien des Auftraggebers eine Zutritts- bzw. Zugriffsberechtigung erhalten haben.

15. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers

- 15.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns.
- 15.2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm beigezogenen Dritten diese Anforderungen erfüllen und konzernfremde beigezogene Dritte vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken. Beigezogene Dritte des Auftragnehmers im Sinne dieser Bedingungen sind seine unmittelbaren und alle nachgeordneten beigezogenen Dritten.
- 15.3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines der von ihm beigezogenen Dritten gegen Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den Auftraggeber bestmöglich zu unterstützen und ihm insbesondere die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 15.4. Verstößt der Auftragnehmer oder einer der von ihm beigezogenen Dritten gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt.

16. Einhaltung weiterer Bestimmungen

- 16.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen, Normen, Richtlinien, Verordnungen, Vorschriften und Gesetze.
- 16.2. Dies betrifft insbesondere: Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, Datenschutzgesetze sowie kartellrechtliche sowie arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 16.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils für die Erfüllung seiner Verpflichtung einschlägigen Richtlinien des Auftraggebers und der dazugehörigen Konzernunternehmen.
- 16.4. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuweisen, wenn die Wiederausfuhr von Lieferungen oder Leistungen einschließlich der Bereitstellung oder Übertragung von Daten nach den jeweils anwendbaren Exportkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Schweiz oder den USA ausgeschlossen oder genehmigungspflichtig ist. Schäden durch Verletzung dieser Hinweispflicht hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu ersetzen.
- 16.5. Der Auftragnehmer darf Leistungen für andere Kunden nur erbringen, wenn er die Mandantenfähigkeit der für die Erbringung der Vertragsleistung eingesetzten Systeme sichergestellt hat oder die Leistung für andere Kunden durch separate Systeme erbringt.

17. Verjährung

- 17.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Sachmängeln zwei (2) und bei Rechtsmängeln drei (3) Jahre; sollte die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt nach den gesetzlichen Regelungen.
- 17.2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

18. Sonstige Bestimmungen

- 18.1. Erfüllungsort ist stets derjenige Ort, an dem die bestellten Leistungen vereinbarungsgemäß zu erbringen sind (Empfangsstelle).
- 18.2. Es gilt das Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

- 18.3. Alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ergebenden Streitigkeiten werden erstinstanzlich ausschließlich durch das zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers entschieden.
- 18.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die jeweils abgeschlossenen Verträge (einschließlich Bestellungen) unter Fortgeltung der übrigen Regelungen dieser Bedingungen wirksam. Die Parteien werden in diesem Fall eine Regelung vereinbaren, die die Interessen beider Seiten berücksichtigt und dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke.
- 18.5. Nebenabreden sind nicht Bestandteil dieser Bedingungen. Änderungen und zusätzliche Regelungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart wurden. Dies gilt auch für Vereinbarungen, welche die Schriftform betreffen.
- 18.6. Soweit kein strengeres Schriftformerfordernis ausdrücklich in diesen Bedingungen geregelt ist, wahrt die Textform (z.B. E-Mail oder Telefax) das Schriftlichkeitserfordernis.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

Teil 2 - Besondere Bedingungen für Kauf-, Miet- und Lizenzverträge

A. Geltungsbereich

Die in diesem Teil 2 aufgeführten besonderen Bedingungen gelten bei Kauf-, Miet- und Lizenzverträgen, einschließlich für Hardware und Standardsoftware, zusammen mit den allgemeinen Bedingungen aus Teil 1 als einheitlicher Vertragsteil.

B. Allgemeine Regelungen Kauf und Miete

1. Leistungsinhalt

1.1. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung.

2. Leistungszeit und Liefervereinbarung

2.1. Soweit die Parteien die Lieferung von Waren vereinbart haben, gelten die folgenden Bestimmungen.

2.2. Die Lieferung hat „geliefert und verzollt“ (Incoterm: „DDP“ – Delivered Duty Paid) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort (Gebäude, Etage, Raum etc.) zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

2.3. Ist der Auftragnehmer neben der Lieferung auch zur Aufstellung, Montage, Installation oder sonstigen Werkleistungen verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit Abnahme dieser Leistungen über.

2.4. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens mit Bezahlung auf den Auftraggeber über.

3. Gewährleistung für Kaufverträge

3.1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderleistung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten des Auftraggebers, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

3.2. Der Auftragnehmer haftet insbesondere dafür, dass die Vertragsgegenstände bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit

gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in Bestellungen – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber oder Auftragnehmer stammt.

3.3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit und solange, als dies für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit des digitalen Produkts erforderlich ist.

3.4. Zu einer Untersuchung der Vertragsgegenstände oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Auftraggeber bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Es stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

3.5. Für die Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderleistung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Auftraggebers jedenfalls dann als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Entdeckung abgesendet wird.

3.6. Neben den gesetzlichen Rechten auf Minderung des Kaufpreises und Ersatzleistung kann der Auftraggeber zudem Nachbesserung verlangen. Zu den Verpflichtungen des Auftragnehmers bei Mängeln gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel erkennbar wurde; der Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten)

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

bleibt vorbehalten. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt vorbehalten; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

- 3.7. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der vorstehenden Regelungen gilt: Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.6 innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.6 durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten.
- 3.8. Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung oder zum Rücktritt vom betroffenen Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

C. Sonderregelungen Miete

1. 1. Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1. Der Auftragnehmer hat zur Vertragserfüllung dem Auftraggeber die Mietsache in vertragsgemäßem Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten.
- 1.2. Soweit für den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache eine Einweisung oder Schulung erforderlich ist, hat der Auftragnehmer hierauf gesondert hinzuweisen. Der Mietzins umfasst eine derartige Einweisung am Einsatzort der Mietsache.

2. Mietzins, Fälligkeit und Einweisung

- 2.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, umfasst der Mietzins auch sämtliche Pflege-, Wartungs- und sonstigen Erhaltungsaufwand bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Mietsache durch den Auftraggeber.
- 2.2. Der Auftragnehmer nimmt diese Pflege-, Wartungs- und sonstigen Erhaltungsaufwände selbständig nach Bedarf vor.
- 2.3. Der Auftragnehmer ist während der laufenden Vertragslaufzeit nicht zu Mieterhöhungen berechtigt.
- 2.4. Im Falle eines Mietverhältnisses wird, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, der geschuldete Mietzins nach Ablauf der Zeitabschnitte fällig, nach denen er bemessen ist. Der Auftragnehmer erhält nur dann eine über den Mietzins hinausgehende Vergütung, wenn diese zuvor schriftlich vereinbart wurde.

3. Übergabe der Mietsache

- 3.1. Bei der Übergabe der Mietsache führen die Parteien ein Protokoll, in dem der Zustand der Mietsache festgehalten wird.

4. Gewährleistung für Mietverträge

- 4.1. Für Mietverträge gelten die gesetzlichen Vorschriften zu Mängeln.

5. Laufzeit und Vertragsbeendigung

- 5.1. Der Mietvertrag beginnt mit dem in der Bestellung vereinbarten Termin.
- 5.2. Für die Vertragsbeendigung gelten die Bestimmungen der allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 5.3. Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.

6. Rückgabe der Mietsache

- 6.1. Der Auftraggeber hat die Mietsache in ordnungsgemäßem, das heißt ohne Änderungen und damit im ursprünglichen Zustand, wie im Übergabeprotokoll festgehalten, zurückzugeben.
- 6.2. Der Auftragnehmer prüft die Mietsache bei der Rückgabe auf Beschädigung und rügt diese unverzüglich.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

- 6.3. Die Parteien führen über die Rückgabe der Mietsache ein Protokoll, in dem der Zustand der Mietsache festgehalten wird.
- 6.4. Später geltend gemachte Beschädigungen der Mietsache, die nicht im Rückgabeprotokoll enthalten sind, werden vom Auftraggeber nicht ersetzt.
- 6.5. Der Auftragnehmer hat die Mietsache auf eigene Kosten, sofern es sich um eine bewegliche Sache handelt, beim Auftraggeber abzuholen.

D. Zusätzliche Regelungen Softwarekauf und Softwarelizenz

1. Leistungsinhalt

- 1.1. Der Auftragnehmer liefert und überlässt dem Auftraggeber die in der Bestellung bezeichnete Software mit dazugehöriger Dokumentation (gemeinsam „**Software**“) zur dauerhaften Nutzung („**Softwarekauf**“) oder beschränkt auf die Dauer der Vertragslaufzeit („**Softwarelizenz**“).
- 1.2. Der Auftragnehmer liefert die Software an den Auftraggeber ablauffähig im Objektcode auf handelsüblichen Datenträgern oder stellt sie zum Abruf über das Internet (Download) bereit. Falls der Auftraggeber durch Verlust, versehentliche Löschung oder ähnliche Ereignisse über keine ablauffähige Version der Software mehr verfügt, leistet der Auftragnehmer unentgeltlich Ersatz.
- 1.3. Die Dokumentation ist nach Wahl des Auftraggebers entweder in deutscher oder englischer Sprache in elektronischer, ausdrückbarer Form auf einem handelsüblichen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Diese Dokumentation, insbesondere zur Installation, Nutzung, zum Betrieb sowie zur Pflege, ist Teil der Hauptleistungspflicht. Die Dokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb und die Pflege der Software ermöglichen.
- 1.4. Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl aktuelle Dokumentationen, so dass der nutzungsberechtigte Personenkreis die Software ohne weiteres im vereinbarten Umfang nutzen kann.
- 1.5. Der Auftragnehmer wird bei durchzuführenden Test- und Probetrieben den Auftraggeber in

erforderlichem Umfang in die Nutzung der Software einweisen, um ihn in die Lage zu versetzen, diese entsprechend ihrem Nutzungszweck zu verwenden.

- 1.6. Übernimmt der Auftragnehmer (i) die Erstellung von Individualsoftware oder (ii) die Installation, Implementierung, Bearbeitung und/oder Parametrisierung von Software auf der Hardware des Auftraggebers, gelten insofern die Regelungen des Besonderen Teil 3, Abschnitt B und Abschnitt C. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer zur anwenderspezifischen Ergänzung und Anpassung der Software mit einer Erweiterungsprogrammierung beauftragt.

- 1.7. Soweit auch Pflegeleistungen vereinbart sind, gilt Teil 4 „Besondere Bedingungen Softwarepflege- und Hardwarewartungsleistungen“. Im Falle des Rücktritts vom betroffenen Software-Kaufvertrag für die Software endet automatisch auch die Software-Pflege.

2. Nutzungsrechte

- 2.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit Lieferung an der Software ein einfaches, mit der Vergütung bereits abgegoltene, unwiderrufliches, inhaltlich und räumlich unbeschränktes, im Falle eines Softwarekaufs zeitlich unbeschränktes oder im Falle einer Softwarelizenz auf die Dauer des Vertrages beschränktes Recht zur Nutzung der Software ein.
- 2.2. Die vom Auftragnehmer eingeräumten Nutzungsrechte an der Software umfassen insbesondere die nachfolgenden Rechte: Das Recht, die Software für die bestimmungsgemäße Nutzung zu vervielfältigen, insbesondere sie auf IT- Systemen zu speichern, zu installieren, zu bearbeiten und ablaufen zu lassen; das Recht, Nutzungsrechte an Konzernunternehmen zu übertragen und zu unterlizenzieren; das Recht, Dritten die Nutzung der Software für Zwecke des Auftraggebers oder eines Konzernunternehmens zu erlauben (Dritte in diesem Sinne sind nicht abschließend: Berater, freie Mitarbeiter, Leiharbeiter, Fremdrechentreten).
- 2.3. Die dem Auftraggeber nach Ziffer 2.2 zustehenden Rechte führen nicht zu einer Erhöhung der Summe vertraglich vereinbarter zulässiger Nutzerzahlen, zulässiger Anzahl von Installationen oder der zulässigen Nutzungsdichte.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

- 2.4. Eine Unterlizenzierung oder Übertragung von Nutzungsrechten an Konzernunternehmen durch den Auftraggeber bedarf keiner gesonderten Zustimmung seitens des Auftragnehmers.
- 2.5. Die vorstehenden Rechte erfassen ausdrücklich auch die Nutzungsrechte für bisher unbekannte Nutzungsarten. Diesbezügliche Rechte des Urhebers nach dem Urheberrechtsgesetz bleiben unberührt.
- 2.6. Die Rechte an den durch die Nutzung der Software erzeugten oder verarbeiteten Daten stehen dem Auftraggeber bzw. dem Konzernunternehmen zu. Dies gilt insbesondere für schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen, Datenbanken und Datenbankwerke.
- 2.7. Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Software zu Sicherungszwecken Kopien im erforderlichen Umfang herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

3. Beseitigung von Störungen bei Softwarelizenz

- 3.1. Der Auftraggeber meldet dem Auftragnehmer auftretende Störungen. Eine Störung liegt vor, wenn die Software die in der Dokumentation angegebene Funktion nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Lauf unkontrolliert abbricht, sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, Informationssicherheitsschwachstellen aufweist oder sich nicht wie in der Dokumentation beschrieben bedienen lässt, so dass die Nutzung des Programms unmöglich oder eingeschränkt ist. Der Auftragnehmer lokalisiert, analysiert und behebt vom Auftraggeber gemeldete, vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit festgestellte oder vom Softwarehersteller bekannt gegebene Störungen. Nach Eingang einer Störungsmeldung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit, bis wann die gemeldete Störung behoben sein wird.
- 3.2. Störungen wird der Auftragnehmer innerhalb der vereinbarten Zeiten, sonst in angemessener Frist beseitigen. Störungen aufgrund von Informationssicherheitsschwachstellen der Software sind unverzüglich zu beseitigen.

4. Aktualisierungen, neue Versionen

- 4.1. Bei der Softwarelizenz sorgt der Auftragnehmer für die laufende Weiterentwicklung der Software und stellt dem Auftraggeber Upgrades und neue Versionen der Software

kostenlos zur Verfügung. Er verpflichtet sich, dem Auftraggeber in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein Upgrade oder eine neue Version der Software zur Verfügung zu stellen.

- 4.2. Dem Auftraggeber werden Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen o.ä. sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation hierzu (gemeinsam „Aktualisierungen“) auch im Rahmen von Störungsbehebungen bereitgestellt.
- 4.3. Der Auftragnehmer ist zur Anpassung der Software an geänderte Gesetze verpflichtet. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn die Nutzbarkeit der Software unter den geänderten gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur unerheblich eingeschränkt ist.
- 4.4. Ziffern 4.1 - 4.3 gelten beim Softwarekauf soweit einzelvertraglich vereinbart, Ziffer 4.2 jedoch auch im Falle von Mängelbeseitigung oder -vermeidung.
- 4.5. Aktualisierungen unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Bedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, kann der Auftragnehmer hieraus keine zusätzliche Vergütung ableiten.
- 4.6. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Installation von Upgrades oder neue Versionen der Software selbst durchzuführen oder durch den Auftragnehmer hinzunehmen, wenn die Übernahme der aktuellen Version für den Auftraggeber unzumutbar ist, insbesondere wegen eines mit der Übernahme verbundenen Umstellungsaufwands oder sonstiger Umstellungsrisiken (z.B. Instabilität des Systems).

E. Zusätzliche Regelungen Hardwarekauf und Hardwaremiete

1. Leistungsinhalt

- 1.1. Im Falle eines Hardwarekaufs oder deren Miete erwirbt der Auftraggeber vom Auftragnehmer gegen Entgelt das Eigentum bzw. das auf die Dauer der Vereinbarung beschränkte Gebrauchsrecht an den in der Bestellung näher bezeichneten Geräten und Komponenten (nachfolgend „Hardware“).
- 1.2. Hardware ist in jedem Fall fabrikneu zu liefern bzw. zu überlassen und darf keine überarbeiteten Komponenten (z.B. aus Retouren) enthalten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

- 1.3. Der Auftragnehmer liefert die in der Bestellung bezeichnete Hardware einschließlich dort bezeichneter System- und Betriebssoftware. Unter System- und Betriebssoftware ist die grundlegende Software einer Hardware (z.B. BIOS) zu verstehen, die notwendig ist, um in den Betriebssystemkern das eigentliche Betriebssystem laden und betreiben zu können und darauf die Anwendungssoftware der jeweiligen Hardware ablaufen zu lassen.
 - 1.4. Die Hardware entspricht dem aktuell anerkannten Stand der Technik bei Lieferung.
 - 1.5. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sämtliche Handbücher, Bedienhilfen und sonstige Dokumentation (nachfolgend „**Dokumentation**“) zur Verfügung zu stellen, welche es dem Auftraggeber erlaubt, die Hardware ohne weitere Schulungen bestimmungsgemäß zu nutzen.
 - 1.6. Sofern nicht anders vereinbart, wird der Auftragnehmer die Hardware installiert, integriert, konfiguriert und betriebsbereit dem Auftraggeber bereitstellen oder übergeben.
 - 1.7. Der Auftragnehmer wird bei durchzuführenden Test- und Probebetrieben den Auftraggeber in erforderlichem Umfang in die Nutzung der Hardware einweisen, um ihn in die Lage zu versetzen, die Vertragsgegenstände entsprechend ihrem Nutzungszweck zu verwenden.
2. **Nutzungsrechte**
 - 2.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an System- und Betriebssoftware im Falle des Kaufs ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes oder im Falle der Miete ein auf die Dauer der Vereinbarung begrenztes, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.
 - 2.2. Das Nutzungsrecht gilt jeweils auch für vom Auftragnehmer überlassene Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen o.Ä. sowie aktualisierte Dokumentationen (gemeinsam „**Aktualisierungen**“), die zuvor überlassene Software ersetzen oder ergänzen.
 3. **Instandhaltung und Instandsetzung der Hardware**
 - 3.1. Der Auftragnehmer erhält die Hardware während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und erbringt dazu erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.
 - 3.2. Die Instandhaltung hält die Funktionsfähigkeit der Hardware aufrecht und beinhaltet den Austausch defekter, nicht mehr dem aktuell anerkannten Stand der Technik entsprechender oder nicht mehr sicher funktionierender Verschleißteile und Systemkomponenten. Der Auftragnehmer führt etwaige Integrations-, Konfigurations- oder Installationsarbeiten durch.
 - 3.3. Für System- und Betriebssoftware gilt Teil 2, Abschnitt D, Ziffer 4 (Aktualisierungen, neue Versionen) entsprechend.
 - 3.4. Die Instandsetzung beinhaltet die Behebung auftretende Fehlfunktionen, System- oder Systemkomponentenausfälle und sonstige Probleme („**Störungen**“). Der Auftraggeber meldet dem Auftragnehmer auftretende Störungen. Der Auftragnehmer lokalisiert, analysiert und behebt die Störung. Nach Eingang einer Störungsmeldung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit, bis wann die gemeldete Störung behoben sein wird.
 - 3.5. Störungen wird der Auftragnehmer innerhalb der vereinbarten Zeiten, sonst in angemessener Frist beseitigen. Störungen aufgrund von Informationssicherheitsschwachstellen der Hardware sind unverzüglich zu beseitigen.
 - 3.6. Der Auftragnehmer ersetzt in Absprache mit dem Auftraggeber nicht mehr dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik entsprechende Teile des Systems und Systemkomponenten durch neue. Die Beurteilung dafür kann anhand der Marktentwicklung vom Auftraggeber dargestellt werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

Teil 3 - Besondere Bedingungen für Dienst- und Werkleistungen

A. Geltungsbereich

Die in diesem Teil 3 aufgeführten besonderen Bedingungen gelten für Dienst- und Werkleistungen, einschließlich IT-Beratungsleistungen und die Erstellung von Individualsoftware, zusammen mit den allgemeinen Bedingungen aus Teil 1 als einheitlicher Vertragsteil.

B. Allgemeine Regelungen Dienst- und Werkleistungen

1. Leistungsinhalt

1.1. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung.

2. Vergütung

2.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Vergütung von Leistungen erst nach vollständiger Leistungserbringung. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung. Vereinbarte Fälligkeitsabreden bleiben hiervon unberührt.

2.2. Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

2.3. Bei einer Vergütung nach Aufwand gilt das Folgende.

- Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen jeweils nach Leistungserbringung entsprechend den vereinbarten Abrechnungszeiträumen in Rechnung. Sind keine Zeiträume vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung monatlich jeweils für die im Vormonat erbrachten Leistungen.
- Der Gesamtauftragswert der jeweiligen Bestellung gilt als Höchstbegrenzung und darf nicht überschritten werden. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass vereinbarte Budgets ausgeschöpft werden. Sofern sich abzeichnet, dass vereinbarte Budgets überschritten werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Mit Budgeterreicherung

sind die Dienstleistungen einzustellen, sofern nicht der Auftraggeber eine andere schriftliche Weisung erteilt.

- Zur Rechnungslegung führt der Auftragnehmer Tätigkeitsnachweise und legt diese der Rechnung bei. Der Auftraggeber prüft die Tätigkeitsnachweise unverzüglich und gibt diese frei. Die Freigabe der Tätigkeitsnachweise beziehungsweise die Freigabe der Erfassung im jeweiligen Zeiterfassungssystem stellt kein Anerkenntnis im Hinblick auf die Qualität und Güte der Leistung dar.

- Leistungen, über die keine vom Auftraggeber abgezeichneten Tätigkeitsnachweise vorliegen oder die nicht im jeweiligen Zeiterfassungssystem freigegeben wurden, gelten als nicht erbracht und werden nicht vergütet.

- Die Vergütung der Leistungen erfolgt, sofern nicht abweichend vereinbart, auf Tagesbasis; ein Tagessatz beträgt dabei mindestens acht (8) Arbeitsstunden je Kalendertag. Pausenzeiten werden nicht vergütet. Mehrstunden werden nicht vergütet. Eine Übertragung von Stunden auf andere Kalendertage ist nicht zulässig.

- Es werden ausschließlich Leistungen, die innerhalb des beauftragten Leistungszeitraumes liegen, abgerechnet.

2.4. Kündigt der Auftraggeber einen Vertrag ganz oder teilweise vorzeitig, vergütet er die bis zum Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen, soweit der Auftragnehmer die Kündigung nicht zu vertreten hat. Die bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Vertragsleistungen sind dem Auftraggeber gemäß den vertraglichen Bestimmungen zu übergeben. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen in diesen Fällen nicht.

3. Personal des Auftragnehmers

3.1. Der Auftragnehmer hat alle Personen, die er für die Erbringung von Leistungen einzusetzen beabsichtigt, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen. Der Auftragnehmer darf nur solche Personen für die Erbringung von Dienstleistungen einsetzen, die keinen Anlass zu begründeten Zweifeln an ihrer Zuverlässigkeit geben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

3.2. Die vom Auftragnehmer gemäß Ziffer 3.1 durchzuführenden Zuverlässigkeits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen müssen, soweit nach geltendem Recht zulässig, mindestens die folgenden Punkte umfassen:

- Der Auftragnehmer hat (i) jede Person vor Aufnahme ihrer Tätigkeit anhand eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines gleichwertigen amtlichen Ausweises zu identifizieren, (ii) die Person zu befragen, ob Eintragungen im Strafregister o.ä. vorliegen, sofern ein solches vorhanden ist, und eine Zusicherung einzuholen, dass keine solchen Eintragungen vorliegen, und (iii) dies durch Anforderung eines aktuellen Strafregisterauszuges zu überprüfen, sofern ein solcher vorhanden ist.
- Der Auftragnehmer führt unverzüglich nachträgliche Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Personen durch, die er bereits zur Erbringung von Dienstleistungen beschäftigt hat.

4. Nutzungsrechte zugunsten des Auftraggebers

- 4.1. An den im Rahmen von Dienst- oder Werkleistungen erstellten Arbeitsergebnissen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die für den Nutzungszweck notwendigen Rechte ein.
- 4.2. Dem Auftraggeber steht das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare und mit der vereinbarten Vergütung abgeltete Nutzungsrecht an allen Arbeitsergebnissen zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe (inkl. der öffentlichen Zugänglichmachung), Umgestaltung sowie Bearbeitung der Leistungen einschließlich ihrer Weiterverwertung für (Folge-)Verträge mit Dritten. Dem Auftraggeber werden diese Nutzungsrechte auch für unbekannte Nutzungsarten eingeräumt.

5. Schlechtleistung im Rahmen von Dienstleistungen

- 5.1. Soweit die betroffenen Leistungen nachholbar oder einer Nachbesserung zugänglich sind, wird der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers nicht vertragsgemäße oder mangelhafte Leistungen innerhalb

angemessener Frist kostenfrei nachholen oder nachbessern.

- 5.2. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch nicht innerhalb der Nachfrist, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos außerordentlich zu kündigen.
- 5.3. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Insbesondere kann der Auftraggeber: Mindern, Schadens- und Aufwendungsersatz, Verzugsstrafen und Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

6. Abnahme von Werkleistungen

- 6.1. Der Auftragnehmer hat das Werk abnahmefähig zum vereinbarten Termin bereitzustellen. Der Auftraggeber kann das Werk auf Mangelfreiheit prüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Überprüfung des Werkes zur Abnahme zu unterstützen und den Auftraggeber in die Nutzung der Leistung in erforderlichem Umfang einzuweisen.
- 6.2. Nach erfolgreicher Durchführung der Prüfung des Werks (z.B. durch Tests) ist der Auftraggeber zur Abnahme des Werks verpflichtet, sofern keine unwesentlichen Mängel festgestellt wurden. Der Auftraggeber erklärt die Abnahme schriftlich. Festgestellte Mängel werden von den Parteien dokumentiert.
- 6.3. Bei erklärter Abnahme sind Mängel, welche die Abnahmefähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Gleiches gilt für Mängel, die nach der Abnahme festgestellt werden.

7. Gewährleistung für Werkleistungen

- 7.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Arbeitsergebnisse frei von Sachmängeln sind. Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung ist er insbesondere verpflichtet, Fehlermeldungen nachzugehen und Mängel zu beseitigen (Nachbesserung). Die Mängelbeseitigung hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, statt der Nachbesserung die Ersatzlieferung zu wählen.
- 7.2. Gelingt dem Auftragnehmer die Beseitigung eines Mangels nicht innerhalb der in Ziffer 6.1 genannten Beseitigungszeit und auch nicht innerhalb einer weiteren vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, so ist der Auftraggeber berechtigt,

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen, insbesondere Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen sowie vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht zur Ersatzvornahme durch eigene Mitarbeiter oder Dritte steht ihm unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts zu.

7.3. Für Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie Teil 1, Ziffern 9.4-0 dieser Bedingungen.

8. Versicherung

Der Auftragnehmer wird auf seine Kosten angemessene Versicherungen, deren Deckungshöhe jeweils mindestens EUR 2.000.000 beträgt, abschließen und während der Dauer der Geschäftsbeziehung unterhalten. Die Versicherung umfasst Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch die Leistung des Auftragnehmers entstehen. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechende Deckungsnachweise zur Verfügung stellen.

C. Zusätzliche Regelungen zur Erstellung von Individualsoftware

1. Vertragsgegenstand/Leistungsinhalt

- 1.1. Der Vertragsgegenstand ist die Konzeption, die Realisierung sowie die Anpassung, Parametrisierung und Installation von Software durch den Auftragnehmer speziell nach den Maßgaben des Auftraggebers („**Individualsoftware**“).
- 1.2. Die Konzeptionsleistung beinhaltet insbesondere die Erstellung eines Lastenhefts (bestehend aus Anforderungskatalog, funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen an ein IT-System – auch Grobkonzept genannt) und die Erstellung eines Pflichtenhefts (bestehend aus Fachkonzept, IT-Konzept, Testkonzept, und Anforderungen an den Betrieb - auch Feinkonzept oder Leistungsbeschreibung genannt).
- 1.3. Die Realisierungsleistungen umfassen die Erstellung eines Software- und Anwendungsdesigns und/oder die Entwicklung, Testung, Einführung und Installation der Individualsoftware sowie der dazugehörigen Dokumentation.
- 1.4. Der genaue Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung. Die Erstellung des Lasten- und/oder Pflichtenhefts gehört dann nicht zum Leistungsinhalt, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich vereinbart ist.

2. Konzeptionsleistungen

- 2.1. Obliegt dem Auftragnehmer die Erstellung des Lastenhefts und/oder des Pflichtenhefts, hat er gesetzliche und behördliche Anforderungen aufzunehmen.
- 2.2. Das erstellte Pflichtenheft ist die bindende Beschreibung für vertragliche Leistungen. Inhaltlich präzisiert das Pflichtenheft vollständig und nachvollziehbar das Lastenheft mit detaillierten fachlichen und technischen Festlegungen auch der Betriebs- und Pflegeumgebung sowie der Testanforderungen.
- 2.3. Das Pflichtenheft ist vom Auftragnehmer vollständig unter genau vereinbarten Mitwirkungen des Auftraggebers zu formulieren und vom Auftraggeber freizugeben. Mit Freigabe ist es Grundlage der Realisierungsleistungen.
- 2.4. Das Pflichtenheft hat sämtliche Merkmale zu definieren und zu quantifizieren, anhand derer die zu realisierende Softwarelösung vom Auftraggeber geprüft und abgenommen werden kann.

3. Realisierungsleistungen

- 3.1. Die Realisierung ist vom Auftragnehmer gemäß dem jeweils aktuellen Pflichtenheft und den jeweils aktuellen Designvorgaben zu realisieren. Dabei sind sämtliche Anforderungen des Pflichtenhefts zu berücksichtigen und mit geeigneten technischen und fachlichen Lösungen so zu realisieren, dass die Vertragsleistung den Anforderungen des Auftraggebers gerecht wird und für seine Zwecke geeignet ist. Die Implementierung erfolgt in die Programm- und Systemlandschaft des Auftraggebers, wobei der Auftragnehmer die Interoperabilität der Software mit der Programm- und Systemlandschaft des Auftraggebers sicherstellt.
- 3.2. Für Anpassungen und/oder Parametrisierung bereits beim Auftraggeber genutzter oder anderweitig erworbener Software gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts C entsprechend. Dem Auftraggeber vorliegende Dokumentation für die Software wird dem Auftragnehmer soweit erforderlich bereitgestellt. Fehlende Informationen muss der Auftragnehmer anfordern.
- 3.3. Die Dokumentation ist nach Wahl des Auftraggebers entweder in deutscher oder englischer Sprache in elektronischer, ausdrückbarer Form auf einem handelsüblichen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Diese

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

Dokumentation, insbes. zur Installation, Nutzung, zum Betrieb sowie zur Pflege einschließlich der vollständigen Entwicklungsdokumentation, ist Teil der Hauptleistungspflicht. Die Dokumentation muss ausreichen, damit ein durchschnittlicher Nutzer die Vertragsleistung ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer nutzen kann. Mitgelieferte Betriebshandbücher und die Entwicklungsdokumentation müssen einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb sowie die Pflege und Weiterentwicklung der Software ermöglichen. Der Quellcode und die Quellcode-Dokumentation müssen so beschaffen sein, dass ein fachkundiger Dritter auf seiner Grundlage eigenständig Softwarefehler beseitigen und die Software bearbeiten und weiterentwickeln kann.

4. Auftragnehmerpflichten

- 4.1. Der Auftragnehmer erstellt das Pflichtenheft und die Software sorgfältig nach dem jeweils aktuellen allgemein anerkannten Stand der Technik. Er berücksichtigt anerkannte Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z.B. ITIL, DIN, ISO) sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers.
- 4.2. Der Auftragnehmer prüft vor der Leistungserbringung im erforderlichen Umfang die technischen Gegebenheiten, so dass die Leistungserbringung ungehindert möglich ist.
- 4.3. Die in Projekt- und Zeitplänen sowie sonst vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist die tatsächliche Bereitstellung des Vertragsgegenstandes zur Abnahme nach erfolgreich durchgeführtem Test- und Probetrieb maßgeblich.
- 4.4. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers sog. „**Open Source Software**“ oder „**OSS**“, d.h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann, zum Zwecke der Vertragserfüllung einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn deren Lizenz- und Nutzungsbestimmungen den Gebrauch dieser OSS für die Softwareentwicklung sowohl in ursprünglicher, geänderter, abgeleiteter und auch sonstiger Form ausdrücklich gestatten. Zur Beantragung der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz von OSS übermitteln der Auftragnehmer dem Auftraggeber die dazugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen der betroffenen OSS und erläutert die Vor- und Nachteile des Einsatzes. Eine

Nutzung ohne vorherige schriftliche Zustimmung zur Nutzung der OSS stellt eine Mangelhaftigkeit der Leistung dar.

5. Leistungsänderung

- 5.1. Bis zur Abnahme kann der Auftraggeber jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht verlangen.
- 5.2. Bei einem Änderungsverlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer innerhalb von zehn (10) Kalendertagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Vertragsleistung hat, insbesondere auf Termine, Aufwand, Vergütung und Mitwirkungen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist.
- 5.3. Die Leistungen werden während der Prüfung des Änderungsverlangens fortgesetzt und nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ggf. teilweise unterbrochen. Die Lieferzeiten werden für die Dauer der Unterbrechung unter Beachtung einer notwendigen Neuanlaufzeit verlängert.
- 5.4. Entspricht der Auftragnehmer dem Änderungsverlangen, bestätigt er dies dem Auftraggeber schriftlich.
- 5.5. Bei einem Änderungsvorschlag des Auftragnehmers wird der Auftraggeber innerhalb von zehn (10) Werktagen mitteilen, ob er der Änderung zustimmt. Dies setzt voraus, dass der Änderungsvorschlag so genau spezifiziert ist, dass es dem Auftraggeber ohne weitere Informationen möglich ist, Ursache und Inhalt des Änderungsvorschlages sowie die Kosten und Auswirkungen einer Umsetzung und die Auswirkungen bei Nichtumsetzung zu prüfen.

6. Ansprechpartner

- 6.1. Vor Beginn der Leistungserbringung benennen Auftragnehmer und Auftraggeber jeweils einen Repräsentanten für im Rahmen der Leistungserbringung etwaig notwendig werdende Abstimmungen. Bei längerer Verhinderung eines dieser Repräsentanten ist rechtzeitig eine Ersatzperson zu benennen.
- 6.2. Die Repräsentanten sind zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag befugt. Sie treffen notwendige

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

Entscheidungen ihrer Unternehmen zügig oder führen diese rasch herbei.

- 6.3. Die Repräsentanten treffen sich während der Vertragsdurchführung regelmäßig in erforderlichem Umfang je nach Absprache in den Räumen des Auftraggebers oder beim Auftragnehmer, um den Status der Leistungserbringung zu besprechen. Über das Ergebnis dieser Besprechungen erstellt der Auftragnehmer einen Statusbericht mit sämtlichen erörterten und insbesondere den noch offenen Punkten. Dieser Bericht ist dem Repräsentanten des Auftraggebers innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach der Besprechung unaufgefordert zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.4. Können sich die Parteien bei den regelmäßigen Treffen über erhebliche Punkte nicht einig sein, sollen die Repräsentanten auf eine Einigung hinwirken. Erfolgt diese nicht unverzüglich, haben die Parteien den streitigen Vorgang an zuständige Mitarbeiter oder Organe des jeweiligen Unternehmens zu eskalieren, die eine Entscheidung treffen oder unverzüglich herbeiführen können.

7. Nutzungsrechte

- 7.1. Das Eigentum an allen Ergebnissen und Zwischenergebnissen der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers (inklusive der Leistungen der vom Auftragnehmer beigezogenen Dritten), z.B. Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Studien, Konzepte, Dokumentationen einschließlich Installations-, Nutzungs- und Betriebshandbücher sowie Dokumentationen zur Pflege und Weiterentwicklung, Berichte, Referate, Beratungsunterlagen, Schaubilder, Diagramme, Bilder sowie Individualsoftware, Programme, Softwareanpassungen und Parametrisierungen einschließlich des kommentierten Quell- und Objektcodes sowie sämtliche hierbei entstehenden Zwischenergebnisse und hierfür erstellte Hilfsmittel und/oder sonstige Leistungsergebnisse (zusammen: „**Arbeitsergebnisse**“) geht, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer tritt hiermit sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen umfassend auf den Auftraggeber ab.
- 7.2. Die Abtretung der Arbeitsergebnisse erfolgt mit deren Entstehung und umfasst sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen, soweit diese abgetreten werden können, insbesondere das ausschließliche, abgegoltene dauerhafte, unwiderrufliche und unterlizenzierbare

sowie übertragbare Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung. Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche Nutzungsarten, insbesondere das Speichern, das Laden, die Ausführung, die Verarbeitung von Daten, die Bearbeitung auch durch Dritte einschließlich der festen Verbindung mit Leistungen des Auftragnehmers, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Aufführungs- und Vorführungsrecht auch in der Öffentlichkeit, das Weitervermarktungsrecht sowie das Recht der Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen. Der Quellcode sämtlicher Leistungsergebnisse und Zwischenergebnisse ist dem Auftraggeber vollständig zusammen mit der Entwicklungsdokumentation zu übergeben.

- 7.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse beliebig zu verwerten und insbesondere entgeltlich und unentgeltlich Unterlizenzen und weitere Nutzungsrechte an diesen Nutzungsrechten einzuräumen sowie Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen und dabei die Originale wie auch Kopien und abgeänderte Versionen ohne Urheberbezeichnung zu verwenden.
- 7.4. Sofern Angestellte oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Miturheber sind, sichert der Auftragnehmer zu, von jenen die notwendigen Rechte erworben zu haben.
- 7.5. An bereits vor Vertragsbeginn beim Auftragnehmer entwickelten oder verwendeten Werken, sonstigen Urheberrechten oder sonstigen ungeschützten Kenntnissen (Know-how) des Auftragnehmers sowie an dem während der Leistungserbringung vom Auftragnehmer, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erworbenen Know-how, an Standardsoftware und Entwicklungstools („**geistiges Eigentum des Auftragnehmers**“), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich unbegrenztes, übertragbares, abgegoltene Nutzungsrecht ein, dieses geistige Eigentum des Auftragnehmers zu nutzen, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Dies umfasst auch die Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung des geistigen Eigentums des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder Dritte, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.
- 7.6. Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet,

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem Auftraggeber steht es frei, diese Schutzrechte auf seinen Namen eintragen zu lassen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierbei umfassend unterstützen, insbesondere ihm unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen.

8. Abnahme der Software

- 8.1. Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich geschuldete Leistungsfähigkeit der Software, einschließlich der vollständigen Umsetzung des Pflichtenhefts, ggf. das Vorliegen garantierter Eigenschaften sowie die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Dokumentation. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Arbeitsergebnisse vollständig übergibt und ihm die Abnahmebereitschaft anzeigt.
- 8.2. Daraufhin wird der Auftraggeber innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit beginnen. Die Prüfung erfolgt gemäß der im Pflichtenheft festgelegten Testanforderungen. Ort, Dauer und Umfang der Abnahmetests werden vom Auftraggeber nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer festgelegt.
- 8.3. Beim Abnahmetest festgestellte Mängel der vorliegenden Vertragsleistung werden vom Auftraggeber folgenden Klassen zugeordnet:
- Mangelklasse 1 (Gravierende Mängel): Die ordnungsgemäße Nutzung der Software oder wesentlicher Teile ist ausgeschlossen. Der Betriebsablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe notwendig ist;
 - Mangelklasse 2 (Erhebliche Mängel): Die Nutzung der Software oder wesentlicher Teile ist derart beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit der Software nur mit nicht unerheblichem Aufwand möglich ist oder ein Einsatz der Software ein nicht zumutbares Risiko für die ordnungsgemäße Funktion eines Parallelsystems darstellt. Eine kurzfristige Abhilfe ist erforderlich. Mehrere parallel

auf tretende Mängel der Klasse 2 können einen Mangel der Klasse 1 begründen;

- Mangelklasse 3 (Sonstige Mängel): Die Nutzung ist nicht wesentlich beeinträchtigt, eine Behebung ist zwar notwendig, jedoch nicht dringlich. Mehrere parallel auftretende Mängel der Klasse 3 können einen Mangel der Klasse 2 oder der Klasse 1 begründen.

- 8.4. Der Auftragnehmer kann der Zuordnung zu einer Mangelklasse widersprechen, wenn er darlegt, dass die Vertragsleistung insoweit die vertraglichen Anforderungen erfüllt oder der Mangel einer anderen Klasse zuzuordnen ist.
- 8.5. Der Auftraggeber kann den Abnahmetest abbrechen und die Abnahme verweigern, wenn ein Mangel oder mehrere Mängel der Klassen 1 und/oder 2 festgestellt werden oder mehrere Mängel der Klasse 3 festgestellt werden, die insgesamt zu einer Beeinträchtigung der Nutzung entsprechend der Mangelklasse 2 oder höher führen, wenn also keine vertragsgemäße Leistung oder eine im Wesentlichen für die Nutzung unbrauchbare Vertragsleistung vorliegt.
- 8.6. Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat der Auftragnehmer eine mangelfreie und abnahmefähige Version der Software bzw. der sonstigen Arbeitsergebnisse bereitzustellen. Im Rahmen der darauffolgenden Prüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.
- 8.7. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung der Mängel durch den Auftragnehmer. Diese Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.
- 8.8. Schlägt die Abnahme mindestens zweimal fehl, kann der Auftraggeber die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen, insbesondere vom Vertrag zurücktreten sowie bei Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers Schadensersatz verlangen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

9. Gewährleistung für Software

- 9.1. Es gilt Teil 3, Abschnitt B, Ziffer 6 (Gewährleistung bei Werkleistungen) mit folgenden Maßgaben.
- 9.2. Eine Abweichung der Vertragsleistung vom Pflichtenheft und sonstigen vereinbarten Spezifikationen stellt stets einen Sachmangel dar.
- 9.3. Ein Mangel der Dokumentation liegt vor, wenn ein verständiger Nutzer, mit den üblicherweise zu erwartenden Kenntnissen für die Anwendung der Software, sich mit Hilfe der Dokumentation mit angemessenem Aufwand entweder die Bedienung einzelner Funktionen nicht erschließen oder auftretende Probleme nicht lösen kann.
- 9.4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass mit der Vertragsleistung auch gängige, zumindest jedoch die für den Vertragszweck bestimmten Programme auf der Basis von Industriestandards störungsfrei betrieben werden können.
- 9.5. Soweit nicht im Pflichtenheft eine abweichende Beschaffenheit vereinbart ist, muss das Entwicklungsergebnis im Mindestmaß dem bei Abnahme anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Zur vertraglich vereinbarten Beschaffenheit zählt es auch, dass das Entwicklungsergebnis und seine bestimmungsgemäße Verwendung keine Gesetze oder Rechte Dritter verletzen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

Teil 4 - Besondere Bedingungen für Softwarepflege- und Hardwarewartungsleistungen

1. Geltungsbereich

Die in diesem Teil 3 aufgeführten besonderen Bedingungen gelten für Softwarepflege- und Hardwarewartungsleistungen, zusammen mit den allgemeinen Bedingungen aus Teil 1 als einheitlicher Vertragsteil.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Soweit zwischen den Parteien vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber die Pflege der in der jeweiligen Bestellung näher bezeichneten Software („**Softwarepflege**“) oder die Wartung der im jeweiligen Vertrag näher bezeichneten Hardware („**Hardwarewartung**“).

2. Leistungsinhalt Softwarepflege

2.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet durch Pflegeleistungen an der Software die Software während der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten sowie auftretende Mängel beheben. Die Pflegeleistungen umfassen: die Fehlerbeseitigung, Beratungsleistungen und die Lieferung neuer Programmversionen (Releases, Patches, Updates und Upgrades).

2.2. Die Softwarepflege wird durch den Auftragnehmer entsprechend des jeweiligen Standes der Technik erbracht. Der Auftragnehmer berücksichtigt die allgemeinen Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z.B. ITIL, DIN) sowie gegebenenfalls ihm schriftlich bekannt gemachte Vorgaben und Anwendungspraktiken des Auftraggebers.

2.3. Auftretende Mängel meldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer in möglichst präziser Weise. Der Auftragnehmer nimmt eine Einschätzung der Schwere des Mangels und der voraussichtlichen Beseitigungszeit vor und teilt dies dem Auftraggeber mit. Für die Klassifizierung der Mängel gilt Teil 3, Abschnitt C, Ziffer 8.3 entsprechend.

2.4. Der Auftragnehmer reagiert auf die Meldung eines Mangels durch den Auftraggeber binnen nachfolgender Reaktionsfristen:

- Bei Mängeln der Klasse 1: Innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Meldung,

- Bei Mängeln der Klasse 2: Innerhalb von zwei Stunden nach Erhalt der Meldung,
- Bei Mängeln der Klasse 3: Innerhalb eines Werktages nach Erhalt der Meldung.

2.5. Der Auftragnehmer beseitigt die Mängel binnen nachfolgender Beseitigungsfristen:

- Bei Mängeln der Klasse 1: Innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Meldung,
- Bei Mängeln der Klasse 2: Innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Meldung,
- Bei Mängeln der Klasse 3: Innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Meldung, spätestens jedoch mit der nächsten Programmversion der Software.

2.6. Beim Vorliegen von Mängeln der Klassen 1 und 2 stellt der Auftragnehmer bis zur vollständigen Beseitigung der Mängel innerhalb der Beseitigungsfrist eine Behelfslösung (*"work around"*) bereit, sollten sich die Mängel nicht binnen dieser Frist beheben lassen. Die Pflicht des Auftragnehmers, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, bleibt hiervon unberührt.

2.7. Werden Mängel innerhalb der jeweiligen Beseitigungszeit vom Auftragnehmer nicht oder nicht derart beseitigt, dass die Software bestimmungsgemäß genutzt werden kann, ist der Auftraggeber nach vorheriger Benachrichtigung des Auftragnehmers in Textform berechtigt, den Fehler entweder selbst zu beseitigen oder einen Dritten mit der Fehlerbeseitigung zu beauftragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Auftragnehmer zu tragen, es sei denn, dass dieser die Nichtbeseitigung bzw. nicht ordnungsgemäße Beseitigung des Fehlers nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Insbesondere ist der Auftraggeber in diesem Fall zur fristlosen Kündigung des betroffenen Vertrags berechtigt.

3. Leistungsinhalt Hardwarewartung

3.1. Der Auftragnehmer erhält die Hardware und die dazugehörige Betriebs- und Systemsoftware während der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und erbringt dazu erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

- 3.2. Die Instandhaltung hält die Funktionsfähigkeit der Hardware aufrecht und beinhaltet den Austausch defekter, nicht mehr dem aktuell anerkannten Stand der Technik entsprechender oder nicht mehr sicher funktionierender Verschleißteile und Systemkomponenten. Der Auftragnehmer führt etwaige Integrations-, Konfigurations- oder Installationsarbeiten durch.
- 3.3. Für System- und Betriebssoftware gilt Teil 2, Abschnitt D, Ziffer 4 (Aktualisierungen, neue Versionen) entsprechend.
- 3.4. Die Instandsetzung beinhaltet die Behebung auftretende Fehlfunktionen, System- oder Systemkomponentenausfälle und sonstige Probleme („**Störungen**“). Der Auftraggeber meldet dem Auftragnehmer auftretende Störungen. Der Auftragnehmer lokalisiert, analysiert und behebt die Störungen. Nach Eingang einer Störungsmeldung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit, bis wann die gemeldete Störung behoben sein wird.
- 3.5. Störungen wird der Auftragnehmer innerhalb der in der Bestellung vereinbarten Zeiten beseitigen. Störungen aufgrund von Informationssicherheitsschwachstellen der Hardware sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3.6. Werden Störungen innerhalb der jeweiligen Beseitigungszeit vom Auftragnehmer nicht oder nicht derart beseitigt, dass die Hardware bestimmungsgemäß genutzt werden kann, ist der Auftraggeber nach vorheriger Benachrichtigung des Auftragnehmers in Textform berechtigt, die Störung entweder selbst zu beseitigen oder einen Dritten mit der Beseitigung zu beauftragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Auftragnehmer zu tragen, es sei denn, dass dieser die Nichtbeseitigung bzw. nicht ordnungsgemäße Beseitigung der Störung nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Insbesondere ist der Auftraggeber in diesem Fall zur fristlosen Kündigung des betroffenen Vertrags berechtigt.
- 3.7. Der Auftragnehmer ersetzt in Absprache mit dem Auftraggeber nicht mehr dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik entsprechende Teile des Systems und Systemkomponenten durch neue. Die Beurteilung dafür kann anhand der Marktentwicklung vom Auftraggeber dargestellt werden.
- 3.8. Der Auftragnehmer führt Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades stets an der zur Hardware gehörenden System- und Betriebssoftware durch.
- 3.9. Der Auftragnehmer führt regelmäßig Überprüfung, via Fernwartung oder vor Ort an der Hardware und dazugehöriger System- und Betriebssoftware nach Maßgabe der jeweiligen System-Dokumentation und aktueller Hersteller-Information durch.
- 3.10. Im Rahmen der Hardwarewartung ist die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen von dem Auftragnehmer zu dokumentieren. Zur Dokumentation erfasst er mindestens die folgenden Angaben: Genaue Bezeichnung der betroffenen Hardware (Typ/Nummer/Modell), Beschreibung der jeweiligen Instandhaltungsmaßnahmen, Beginn und Dauer der Instandhaltungsmaßnahmen.
- 3.11. Die Dokumentation ist von einem autorisierten Mitarbeiter des Auftraggebers zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Dokumentation ist, insbesondere im Hinblick auf die unterzeichneten Zeitangaben, für beide Parteien verbindlich.

4. Vorhalten einer Hotline

- 4.1. Der Auftragnehmer unterstützt und berät den Auftraggeber hinsichtlich der Softwareanwendung oder Fehlerbehebung telefonisch oder auf sonstigem Wege der Fernkommunikation.
- 4.2. Die Hotline steht dem Auftraggeber während der im Einzelfall zu vereinbarenden Servicezeiten von Montag bis einschließlich Samstag (unter Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Auftragnehmers) gebührenfrei zur Verfügung. In diesem Zeitfenster wird der Auftragnehmer auch per E-Mail eingehende Anfragen des Auftraggebers beantworten.
- 4.3. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Anrufer der Hotline spätestens nach der in dem jeweiligen Vertrag vereinbarten Wartezeit mit einem fachkundigen Mitarbeiter verbunden werden.
- 4.4. Für jede Anfrage des Auftraggebers vergibt der Auftragnehmer eine Bearbeitungsnummer („**Ticket**“). Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer hierfür ein elektronisches Ticketsystem einführen, das eine ständige Nachvollziehbarkeit des Standes der Bearbeitung der Tickets ermöglicht.
- 4.5. Der Auftragnehmer verfasst jeden Monat einen Report über offene und geschlossene Tickets und legt diesen dem Auftraggeber vor.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Schweiz

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1. Für Nutzungsrechte an der im Rahmen der Pflege gelieferten Software gilt Teil 3, Abschnitt C, Ziffer 7.
- 5.2. Für Open Source Software gilt Teil 3, Abschnitt C, Ziffer 7.
- 5.3. Für die Bereitstellung von Software gilt Teil 2, Abschnitt D, Ziffer 1.2 und von Dokumentation Teil 2, Abschnitt D, Ziffer 1.3.
- 5.4. Für die Gewährleistung gilt Abschnitt 3, Teil B, Ziffer 6 mit der Maßgabe, dass die Erbringung von Softwarepflege oder Hardwarewartung als mangelhaft gilt, wenn eine Mangelbehebung oder Entstörung nicht im erforderlichen Umfang oder nicht in der vereinbarten Behebungszeit oder sonst in angemessener Zeit behoben wird.
- 5.5. Die Leistungen der Softwarepflege und Hardwarewartung sind mit der in der jeweiligen Bestellung vereinbarten Vergütung abgegolten. Die Vergütung wird, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, nach Ablauf der Zeitschnitte fällig, nach denen sie bemessen ist.